

ENTWURF

## **Dekret zum Schulgesetz**

---

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Schulgesetz vom 3. Dezember 1979<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 25a Heilpädagogische Früherziehung und Psychomotorik-Therapie (§ 68 Schulgesetz)**

<sup>1</sup> Für die Behandlung von Kindern mit Behinderungen und Entwicklungsauffälligkeiten werden Heilpädagogische Früherziehung und Psychomotorik-Therapie als Massnahmen der ambulanten IV-Sonderschulung angeboten.

<sup>2</sup> Die Erziehungs- und Kulturdirektion kann mit Gemeinden und privaten, gemeinnützigen Organisationen Leistungsvereinbarungen über die Durchführung der Therapien abschliessen.

<sup>3</sup> Die Kosten werden vom Kanton übernommen, soweit sie nicht durch Leistungen der Invalidenversicherung abgedeckt sind. Die Einwohnergemeinden beteiligen sich gemäss § 60 zu drei Vierteln an den Kosten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

---

<sup>1</sup>SGS 640.1, GS 27.245